

Mandatsbedingungen

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird folgendes vereinbart:

1. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG), der nach Rechnungserhalt fällig ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er die Kosten des Mandats trägt, falls keine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung erfolgt.
2. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei¹ oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwaltskanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwaltskanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
6. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Bevollmächtigte befreit.
7. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
8. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt drei Jahre nach Beendigung des Auftrages.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
10. Der Auftraggeber hat die entstandenen Kopiekosten zu erstatten, falls das Gericht eine Erstattung der Kopiekosten ablehnt.
11. Der Auftraggeber wird in der beabsichtigten Angelegenheit darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Auf das „**Merkblatt zur Datenerhebung, -verarbeitung, -übermittlung und -nutzung**“ wurde ich hingewiesen und erkläre mich mit der Verarbeitung meiner Daten einverstanden. Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass vorgenanntes Merkblatt auf der Internetseite: www.rechtsanwalt-tasan-manske.de abrufbar zur Speicherung zur Verfügung steht.

¹ Im Folgenden schließt dies die Soziet der Rechtsanwaltskanzlei (Aylin Tasan, Maik Manske) mit ein.